

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Rechnungsprüfungsausschuss	Datum:	24.04.2018
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	1/901-19-01-2015
Öffentlichkeitsstatus	nicht öffentlich	Vorlage Nr.	FB1-1842/2018/01-466
Sitzungsdatum:	23.04.2018	Niederschrift:	01/RPA/005

Prüfung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2015 gemäß §§ 112, 113 GemO - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Gemäß den §§ 112 u. 113 der Gemeindeordnung (GemO) hat der Rechnungsprüfungsausschuss die Aufgabe, den Jahresabschluss zu prüfen.

Insbesondere ist der Jahresabschluss dahin gehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Verbandsgemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt. Die Prüfung erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Nach § 113 Absatz 3 GemO hat der Rechnungsprüfungsausschuss über Art und Umfang sowie über das Ergebnis seiner Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen und das Ergebnis seiner Prüfung jeweils zum Ende seines Berichtes zusammenzufassen.

Der Prüfungsbericht ist unter Angabe von Ort und Tag vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen, § 113 Abs. 5 GemO.

Anschließend ist der Jahresabschluss zur Entscheidung über dessen Feststellung sowie zur Entscheidung über die Entlastung der Bürgermeisterin sowie der Beigeordneten, soweit sie die Bürgermeisterin vertreten haben, dem Verbandsgemeinderat vorzulegen.

Beschluss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015 nach den §§ 112, 113 GemO geprüft.

Ein entsprechender Prüfungsbericht wurde erstellt und ist Bestandteil des Beschlusses.

Danach hat die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt.

Im Falle von Einwendungen ist vor Abgabe des Prüfungsberichts an den VG-Rat dem Beauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zum Ergebnis der Prüfung zu geben.

Anschließend erfolgt die Vorlage an den Verbandsgemeinderat zur Entscheidung über die Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entscheidung über die Entlastung der Bürgermeisterin a. D. Diane Schmitz und der Beigeordneten, soweit sie die Bürgermeisterin vertreten haben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 4 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Verbandsgemeinde Obere Kyll zum Jahresabschluss 2015

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz und Anhang für das Haushaltsjahr 2015 in seiner Sitzung am 23.04.2018 nach den Bestimmungen der §§ 112 und 113 GemO geprüft.

Dem Jahresabschluss waren als Anlagen beigefügt; der Rechenschaftsbericht einschließlich Beteiligungsbericht, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht und eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Bei den Prüfungshandlungen war der Mitarbeiter der Verbandsgemeinde, Richard Bell, anwesend. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Rheinland-Pfalz und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in Verantwortung des Beauftragten der Verbandsgemeinde Obere Kyll, Herrn Arno Fasen.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, auf der Grundlage durchgeführter Prüfungen eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seine Prüfung gemäß § 112 Abs. 1 GemO nach pflichtgemäßem Ermessen auf

- die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss der Verbandsgemeinde,
- die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
- die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft vorschriftsmäßig geführt worden ist, beschränkt.

Die Rechnungsprüfung erfolgte in den v. g. Bereichen anhand von Stichproben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat folgende Prüffelder gebildet (siehe Anlage):

1. jährliche Prüffelder:

- Bestandteile des Jahresabschlusses
- Anlagen des Jahresabschlusses
- Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen des Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP)

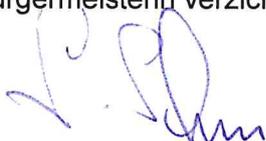
2. **Prüfungsschwerpunkt** : Aktive und Passive Rechnungsabgrenzung , Eigenkapital, Beteiligungsbericht

Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass seine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für seine Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsausschusses aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Verbandsgemeinde. Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Verbandsgemeinde sind im Rechenschaftsbericht nachvollziehbar dargestellt, die zugrunde liegenden Annahmen sind angegeben.

Da die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat, wurde auf die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung durch die Bürgermeisterin verzichtet.

Jünkerath, 23.04.2018



Ort, Datum

Lothar Schun,
Vorsitzender Rechnungsprüfungsausschuss

Rechnungsprüfung VA dk
26/9/16
Festlegung durch
RPA 2014-2019

4. Durchführungsempfehlungen

4.1 Jährliche Prüfungsinhalte Prüfung VA

4.1.1 Prüfungsschwerpunkt: Bestandteile des Jahresabschlusses 2011/2018

In der Gemeindeordnung regelt der § 108 Abs. 2 die Bestandteile des Jahresabschlusses. Darüber hinaus geben die §§ 44 bis 48 der Gemeindehaushaltsverordnung weitere Vorgaben zu den Bestandteilen des Jahresabschlusses.

Mit dem Prüfungsschwerpunkt „Bestandteile des Jahresabschlusses“ werden die Prüfungshandlungen zur Verfügung gestellt, demzufolge alle Bestandteile zum Jahresabschluss prüffähig vorliegen.

1. Liegt die <u>Ergebnisrechnung</u> gemäß § 44 GemHVO nach dem Muster 15 vor?
Handlungsempfehlung: Bei der Prüfung muss ein Abgleich zwischen dem amtlichen Muster und dem vorliegenden Ausdruck erfolgen
Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
2. Liegt die <u>Finanzrechnung</u> gemäß § 45 GemHVO nach dem Muster 16/17 vor?
Handlungsempfehlung: Bei der Prüfung muss ein Abgleich zwischen dem amtlichen Muster und dem vorliegenden Ausdruck erfolgen
Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
3. Liegen die <u>Teilergebnisrechnungen</u> gemäß § 46 GemHVO nach dem Muster 18 vor?
Handlungsempfehlung: Bei der Prüfung muss ein Abgleich zwischen dem amtlichen Muster und dem vorliegenden Ausdruck erfolgen
Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

RPA 2014-2019

4. Durchführungsempfehlungen

<p>4. Liegen die <u>Teilfinanzrechnungen</u> gemäß § 46 GemHVO nach dem Muster 18 vor?</p> <p>Handlungsempfehlung: Bei der Prüfung muss ein Abgleich zwischen dem amtlichen Muster und dem vorliegenden Ausdruck erfolgen.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>5. Liegt die <u>Bilanz</u> gemäß § 47 GemHVO nach dem Muster 19 vor?</p> <p>Handlungsempfehlung: Bei der Prüfung muss ein Abgleich zwischen dem amtlichen Muster und dem vorliegenden Ausdruck erfolgen. Die Darstellung der Bilanz muss dabei nach Kontoform erfolgen, d. h. Aktiv- und Passivposten sind gegenübergestellt, und darf nicht nach Staffelform vorgenommen werden (d. h. die Posten sind untereinander angeordnet).</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>6. Liegt der <u>Anhang</u> gemäß § 48 GemHVO vor?</p> <p>Handlungsempfehlung: Die Prüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>

2011/2015

4.1.2 Prüfungsschwerpunkt: Anlagen des Jahresabschlusses
In der Gemeindeordnung regelt der § 108 Abs. 3 die Anlagen des Jahresabschlusses. Darüber hinaus liefert die Gemeindehaushaltsverordnung in den §§ 49 bis 53 weiterführende Aussagen zu den Anlagen des Jahresabschlusses.

Mit dem Prüfungsschwerpunkt „Bestandteile des Jahresabschlusses“ werden die Prüfungshandlungen zur Verfügung gestellt, demzufolge alle Bestandteile zum Jahresabschluss prüffähig vorliegen.

Die einzelnen Anlagen können dabei auch Bestandteil des Anhangs sein.

4. Durchführungsempfehlungen

<p>1. Liegt der <u>Rechenschaftsbericht</u> gemäß § 49 GemHVO vor?</p> <p>Handlungsempfehlung: Die Prüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>2. Falls erforderlich, liegt der <u>Beteiligungsbericht</u> gemäß § 90 Abs. 2 GemO vor?</p> <p>Handlungsempfehlung: Die Prüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein. Der Beteiligungsbericht kann auch Bestandteil im Anhang sein.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>3. Liegt die <u>Anlagenübersicht</u> gemäß § 50 GemHVO nach dem Muster 20 vor?</p> <p>Handlungsempfehlung: Bei der Prüfung muss ein Abgleich zwischen dem amtlichen Muster und dem vorliegenden Ausdruck erfolgen.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>4. Liegt die <u>Forderungsübersicht</u> gemäß § 51 GemHVO nach dem Muster 21 vor?</p> <p>Handlungsempfehlung: Bei der Prüfung muss ein Abgleich zwischen dem amtlichen Muster und dem vorliegenden Ausdruck erfolgen. Die Forderungsübersicht kann auch Bestandteil im Anhang sein.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>

4. Durchführungsempfehlungen

<p>5. Liegt die <u>Verbindlichkeitenübersicht</u> gemäß § 52 GemHVO nach dem Muster 22 vor?</p> <p>Handlungsempfehlung: Bei der Prüfung muss ein Abgleich zwischen dem amtlichen Muster und dem vorliegenden Ausdruck erfolgen.</p> <p>Die Verbindlichkeitenübersicht kann auch Bestandteil im Anhang sein.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>6. Liegt die <u>Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen</u> gemäß § 53 GemHVO nach dem Muster 23 vor?</p> <p>Handlungsempfehlung: Bei der Prüfung muss ein Abgleich zwischen dem amtlichen Muster und dem vorliegenden Ausdruck erfolgen.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>7. Liegt der <u>Aufstellungsvermerk</u> vor?</p> <p>Handlungsempfehlung: Die Prüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein.</p> <p>Gemäß des Muster-Jahresabschlusses der kommunalen Spitzenverbände, soll vor dem Anhang der Aufstellungsvermerk über die Vollständigkeit nach § 108 GemO bestätigt sein.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>

4.1.3 Hilfsmittel: Inhalt des Prüfungsordners

2011/2016

Die im Prüfungsordner erforderlichen Unterlagen sind keine geforderten Bestandteile oder Anlagen des Jahresabschlusses. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann gemäß § 112 Abs. 4 GemO weitere Nachweise verlangen, um eine sorgfältige Prüfung vornehmen zu können.

4. Durchführungsempfehlungen

Da die Belegprüfung bereits kameral gängige Praxis gewesen ist, wird an dieser Stelle keine separate Prüfungshandlung für das Vorhandensein aller Rechnungsbelege vorgesehen.

Je nach gewähltem Prüfungsschwerpunkt des Rechnungsprüfungsausschusses sind aus der nachfolgenden Auflistung ergänzende Nachweise für eine optimale Rechnungsprüfung bereitzustellen:

<p>1. Liegen <u>Prüfungsberichte Dritter</u> (z. B. Prüfungsberichte überörtlicher Prüfungen, Prüfungsberichte des Prüfungsamtes) vor?</p> <p>Handlungsempfehlung: Die Überprüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Wenn nein, dann Bemerkung angeben.</p>
<p>2. Liegt die <u>Ergebnisrechnung nach Ertrags- und Aufwandskonten</u> vor?</p> <p>Handlungsempfehlung: Die Überprüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Wenn nein, dann Bemerkung angeben.</p>
<p>3. Liegt die <u>Finanzrechnung nach Ein- und Auszahlungskonten</u> vor?</p> <p>Handlungsempfehlung: Die Überprüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Wenn nein, dann Bemerkung angeben.</p>
<p>4. Liegt die <u>Bilanz nach Bilanzkonten</u> vor?</p> <p>Handlungsempfehlung: Die Überprüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein.</p>

4. Durchführungsempfehlungen

<p>7. Gibt es eine Dienstanzweisung zum Vergabewesen und entspricht diese den gesetzlichen Vorgaben? Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalmaßnahmen und Geldanlagen) eingeholt? Gab es im Rahmen der Prüfung Anhaltspunkte, dass gegen bestehende Vergaberegulungen verstoßen wurde?</p> <p>Handlungsempfehlung: Zunächst ist zu prüfen, ob es eine Dienstanzweisung zum Vergabewesen gibt. Liegt diese vor, sollten anhand von Stichproben die Vergaben dahingehend überprüft werden, ob Unregelmäßigkeiten festzustellen sind.</p> <p>Hinweis: Die Prüfungshandlung ist der Frage 18 a - c der IDR-Prüfungsrichtlinie entnommen.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>8. Wurden die Gebührenberechnungen von der örtlichen Prüfung auf Plausibilität und Rechtmäßigkeit überprüft?</p> <p>Handlungsempfehlung: Für die Prüfung ist es erforderlich, dass seitens der Verwaltung die notwendigen Unterlagen zur Einsicht bereitgestellt werden. Die Unterlagen sind auf Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Ggf. ist die Anwesenheit der verantwortlichen Sachbearbeitung zur Befragung erforderlich.</p> <p>Hinweis: Die Prüfungshandlung ist der Frage 19 a - e der IDR-Prüfungsrichtlinie entnommen.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>9. Gab es während der Prüfung Anhaltspunkte dafür, dass gegen bestehende Gebührensatzungen verstoßen wurde oder diese nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen?</p> <p>Handlungsempfehlung: Für die Prüfung ist es erforderlich, dass seitens der Verwaltung die notwendigen Unterlagen zur Einsicht bereitgestellt werden. Die Unterlagen sind auf Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Ggf. ist die Anwesenheit der verantwortlichen Sachbearbeitung zur Befragung erforderlich.</p> <p>Hinweis: Die Prüfungshandlung ist der Frage 19 d der IDR-Prüfungsrichtlinie entnommen.</p>

nur für VG und OG Esch, Feusdorf, Hallschlag, Lissendorf, Stadtkyll

4. Durchführungsempfehlungen

<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>10. Ergaben Prüfungen Dritter (überörtliche Prüfungen) Beanstandungen? Wenn ja, wurden diese zwischenzeitlich beseitigt bzw. geklärt?</p> <p>Handlungsempfehlung: Die Prüfungsunterlagen Dritter sind hinsichtlich evtl. Beanstandungen zu sichten. Es ist zu prüfen, ob diese Beanstandungen seitens der Verwaltung beseitigt bzw. korrigiert wurden.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>

4.1.12 Prüfungsschwerpunkt: Datenverarbeitungsprogramme 2014

Nach § 112 Abs. 1 Nr. 7 GemO sind ebenso die Datenverarbeitungsprogramme, die bei der Finanzbuchhaltung der Gemeinde und/oder Sondervermögen eingesetzt werden, einer Kontrolle zu unterziehen. Der Prüfungsschwerpunkt ist bei der Verbandsgemeinde bzw. bei der verbandsfreien Gemeinde zu prüfen. Die Ortsgemeinden und Zweckverbände können sich im Haushaltsjahr auf die Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses der Verbandsgemeinde beziehen.

<p>1. Ist das eingesetzte Finanzsoftwareverfahren gemäß § 107 Abs. 2 GemO von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister freigegeben worden?</p> <p>Handlungsempfehlung: Gemäß der VV 6 zu § 107 GemO muss für das eingesetzte Verfahren eine Verfahrensfreigabe seitens der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters vorliegen. Bei den Ortsgemeinden und Zweckverbänden ist es zu empfehlen, im Anhang eine Erläuterung vorzunehmen, ob die Freigabe für das eingesetzte Verfahren erteilt wurde.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>

4.1.13 Prüfungsschwerpunkt: Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen des Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF) 2015

Der Kommunale Entschuldungsfonds ist ein Maßnahmenprogramm mit dem Ziel, die bis Ende 2009 aufgelaufenen Liquiditätskredite zu etwa zwei Dritteln abzubauen. Die Finanzierung dieses Programms erfolgt zu je einem Drittel aus dem Landeshaushalt,

4. Durchführungsempfehlungen

dem kommunalen Finanzausgleich und dem Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune.

Die teilnehmende Kommune schließt einen Konsolidierungsvertrag mit dem Land und vereinbart darin die Konsolidierungsmaßnahmen, die jährlich zur Erzielung des Konsolidierungsbeitrages erforderlich sind. Über den Konsolidierungserfolg muss die Kommune jährlich der Aufsichtsbehörde berichten.

<p>1. Wurden die vereinbarten und beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen umgesetzt und die Einsparziele erreicht?</p>
<p>Handlungsempfehlung: Sind im Anhang/Rechenschaftsbericht die erreichten bzw. nicht erreichten Einsparziele erläutert?</p>
<p>Die Darstellung muss nach dem Leitfaden zum Kommunalen Entschuldungsfonds des ISM Muster 5 erfolgen.</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>

4.2 Prüfungsjahr 1

4.2.1 Prüfungsschwerpunkt: Anlagevermögen 2011/2010

Zum Anlagevermögen werden die Vermögenswerte zusammengefasst, die langfristig den Aufgaben und dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde dienen. Wesentliche Bestandteile des Anlagevermögens sind die immateriellen Vermögensgegenstände (z. B. Lizenzen und andere Nutzungsrechte), die Sachanlagen (z. B. Grundstücke, bewegliche Sachanlagen der Betriebs- und Geschäftsausstattung) sowie die Finanzanlagen (z. B. Anteile an verbundenen Unternehmen).

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens unterliegen dabei zumeist einem Werteverzehr, der in der Regel durch eine lineare Abschreibung berücksichtigt wird. Vermögensgegenstände ohne Abnutzung (Grundstücke, Vermögen in Festwerten, unbefristete Rechte) unterliegen keiner planmäßigen Abschreibung. Die wirtschaftlichen Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sind in einer Abschreibungstabelle für das Land Rheinland-Pfalz definiert.

Der Prüfungsschwerpunkt „Anlagevermögen“ umfasst alle Prüfungshandlungen zum Bilanzposten „1. Anlagevermögen“ der Aktivseite gemäß § 47 Abs. 4 GemHVO und den in Zusammenhang stehenden Posten der Ergebnisrechnung sowie der Finanzrechnung.

<p>1. Stimmen die Werte der Bilanz mit der Gesamtsumme der Anlagenübersicht überein?</p>
<p>Handlungsempfehlung: Die Summe der Spalte „Restbuchwerte am Ende des Haushaltsjahres“ aus der Anlagenübersicht ist mit der Spalte „31.12. Haushaltsjahr“ der Bilanz abzustimmen. Die</p>

4. Durchführungsempfehlungen

<p>Summe der Spalte „Restbuchwerte am Ende des Haushaltsjahres“ aus der Anlagenübersicht ist mit der Spalte „31.12. Haushaltsjahr“ der Bilanz abzustimmen.</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>2. Stimmen die Werte im Anhang mit der Gesamtsumme der Anlagenübersicht und Bilanz überein?</p>
<p>Handlungsempfehlung: Die Werte aus der Anlagenübersicht und der Bilanz müssen im Anhang wertgleich abgebildet und erläutert sein. Der Anhang sollte dabei tabellarisch aufzeigen, wie sich die Bilanzwerte vom 1. 1. bis 31. 12. des Haushaltsjahres entwickelt haben. Die Eröffnungsbilanzkorrekturen müssen im Anhang ebenfalls aufgezeigt und beschrieben sein.</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>3. Stimmt die Abschreibungssumme der Anlagenübersicht mit der Gesamtsumme der Abschreibungen in der Ergebnisrechnung überein?</p>
<p>Handlungsempfehlung: Die Summe der Spalte „Abschreibungen im Haushaltsjahr“ ist mit der Gesamtsumme des Postens 14 in der Ergebnisrechnung abzustimmen. Es dürfen gemäß Kontenrahmenplan nur die Konten im Bereich 532xxx - 538xxx gebucht werden. Die Unterteilung nach Kontenart (3-stellig) muss gewährleistet sein.</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>4. Sind außerplanmäßige Abschreibungen vorhanden? Sind die ggf. vorge-nommenen außerplanmäßigen Abschreibungen begründet und gerechtfertigt (§ 35 Abs. 4 GemHVO)? Wenn außerplanmäßige Abschreibungen vor-genommen wurden, sind diese im Anhang erläutert?</p>
<p>Handlungsempfehlung: Im Anlagennachweis werden die außerplanmäßigen Abschreibungen in der Spalte „Wertminderung durch unterlassene Instandhaltung, Altlasten, Sonstiges“ aufgezeigt. In der Ergebnisrechnung sind die Sonderabschreibungen und außerplanmäßigen Abschreibungen im Posten 14, unter den Konten der Kontenart 539 enthalten.</p>

4. Durchführungsempfehlungen

anzusetzende Anschaffungsnebenkosten und Anschaffungskostenminderungen sowie vereinbarte Zu- und Nachschüsse berücksichtigt sind. Erworbene Gewinn- oder Zinsansprüche sind als Forderungen auszuweisen und dürfen beim Ansatz der Anschaffungskosten keine Berücksichtigung finden. Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
4. Ergibt sich die Notwendigkeit von Abschreibungen auf einen niedrigeren beizulegenden Wert gemäß § 35 Abs. 5 GemHVO (insbesondere aufgrund eines niedrigeren Börsenkurses)? Sind diese im Anhang erläutert? Handlungsempfehlung: Der Nachweis muss anhand von Belegen erfolgen. Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
5. Sind gebuchte Zuschreibungen nach Grund und Höhe vertretbar? Wurde die Basis der historischen Anschaffungskosten hierbei nicht überschritten? Handlungsempfehlung: Die Abstimmung muss anhand von Belegen und Veränderung des Bilanzkontos erfolgen. Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
6. Sind Ab- und Zuschreibungen mit den Aufwands- und Ertragsbuchungen der Ergebnisrechnung abstimbar? Wurde hierbei das Saldierungsverbot von Ab- und Zuschreibungen beachtet? Handlungsempfehlung: Gemäß RLP-Kontenrahmenplan werden die Abgänge von Wertpapieren gegen das Aufwandskonto 5653xx ausgebucht, die Kursverluste über das Konto 5654xx. Die Zuschreibungen von Erträgen des Umlaufvermögens werden gegen das Konto 46624x gebucht. Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

4. Durchführungsempfehlungen

7. Wurden die Erträge aus den Wertpapieren (Gewinndividenden) in der Ergebnisrechnung vollständig erfasst? Handlungsempfehlung: Die Abstimmung muss anhand von Beleg- und Veränderung des Bilanzkontos erfolgen. Eine Erläuterung muss im Anhang vorhanden sein. Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
4.6 Prüfungsjahr 5 2015
4.6.1 Prüfungsschwerpunkt: Aktive Rechnungsabgrenzung Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwendungen in kommenden Haushaltsjahren darstellen. Beispiele hierfür sind Vorauszahlungen für Miete und Pachten, Vorauszahlung der Beamtengehälter, Jahresbeiträge für Versicherungen. Die Rechnungsabgrenzung wird zusätzlich im § 37 Abs.1 und Abs. 3 GemHVO geregelt. Der Prüfungsschwerpunkt „Aktive Rechnungsabgrenzung“ umfasst alle Prüfungshandlungen zum Bilanzposten „4. Rechnungsabgrenzungsposten“ der Aktivseite gemäß § 47 Abs. 4 GemHVO und den in Zusammenhang stehenden Posten in der Ergebnisrechnung sowie der Finanzrechnung. 1. Bestehen bilanzielle Ausweise unter dem Posten „Aktive Rechnungsabgrenzungsposten“? Existiert eine Aufstellung sämtlicher aktiver Rechnungsabgrenzungsposten, durch die der Bilanzwert nachgewiesen wird, und wurde diese rechnerisch überprüft? Handlungsempfehlung: Wenn ein Ausweis unter diesem Bilanzposten vorliegt, sollte der Bilanzwert über eine entsprechende Aufstellung nachvollziehbar sein. Sinnvoll ist hier eine Auswertung der betroffenen Konten und der einzelnen Buchungen inkl. Buchungstext. Die Ansicht der einzelnen Buchungen ist i. d. R. ebenso über die Kontenauskunft der Finanzsoftware möglich. Gemäß RLP-Kontenrahmenplan werden die aktiven Rechnungsabgrenzungskonten unter Konten der Kontengruppe 19 nachgewiesen. Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

4. Durchführungsempfehlungen

<p>2. Sind die Aufbösungen der im Vorjahr gebildeten aktiven Rechnungsabgrenzungsposten vorgenommen worden?</p> <p>Handlungsempfehlung: Anhand der Kontenauszüge oder der Kontenauskunft ist erkennbar, welche Aufbösungen vorgenommen wurden. Sie sind dadurch erkennbar, dass das aktive Rechnungsabgrenzungskonto im Haben gebucht wird. Im Soll wird das entsprechende Aufwandskonto angeordnet. Die Summe der Aufbösungen sollte mit der Summe des Anfangsbestandes abgeglichen werden. Abweichungen ergeben sich daraus, wenn Aufbösungen erst in kommenden Haushaltsjahren vorgenommen werden müssen.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>3. Sind die mit den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten korrespondierenden Aufwandsbuchungen in der Ergebnisrechnung ordnungsgemäß ausgewiesen?</p> <p>Handlungsempfehlung: Stichprobenartig ist zu prüfen, ob bei der Aufbösung des Rechnungsabgrenzungskontos das richtige Aufwandskonto angesprochen wurde, das im Vorjahr bzw. in Vorjahren abgegrenzt wurde. Hilfreich ist dabei, wenn eine entsprechende Aufstellung der Buchungen aus den Vorjahren inkl. Buchungsbeleg vorliegt, so dass ein Auffinden zügig möglich ist.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>4. Sind beim Vergleich mit den Vorjahreszahlen erhebliche Abweichungen festzustellen? Sind Abweichungen plausibel im Anhang erläutert?</p> <p>Handlungsempfehlung: Der aktuelle Rechnungsabgrenzungsposten, der in der Bilanz ausgewiesen wird, ist mit dem Vorjahreswert abzustimmen. Ist eine erhebliche Differenz festzustellen, muss eine entsprechende plausible Erläuterung im Anhang vorliegen.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja</p>

4. Durchführungsempfehlungen

<p>5. Wird bei Aktivierung von Disagio der Rechnungsabgrenzungsposten richtig berechnet (Differenz vom Rückzahlungsbetrag zum Auszahlungsbetrag) und erfolgt die richtige Aufbösung durch planmäßige Abschreibung?</p> <p>Handlungsempfehlung: Das Disagio ist der vereinbarte Abschlag vom Nennwert eines Kredits, um eine zukünftig geringere Zinszahlungslast zu erreichen. Damit ist die Verbindlichkeit gegenüber dem Kreditgeber (Rückzahlungsbetrag) höher als der Auszahlungsbetrag. Der Unterschiedsbetrag wird als Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz aktiviert und über den Zeitraum der Kreditlaufzeit aufwandswirksam aufgelöst. Geregelt wird das Disagio in § 37 Abs. 3 GemHVO. Gemäß RLP-Kontenrahmenplan wird im Fall des Disagio das Aufwandskonto 57931X angesprochen.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <i>nicht relevant, da keine</i> <input type="checkbox"/> Nein <i>Kreditaufnahme im HHJ 2015</i></p>
<p>6. Gibt es Anhaltspunkte für nicht gebildete, aber notwendige Rechnungsabgrenzungsposten?</p> <p>Handlungsempfehlung: Für die Prüfung empfiehlt es sich, die Aufwandskonten in der Kontenauskunft zu sichten, insbesondere bei wiederkehrenden Aufwendungen, z. B. Beamtenbesoldung für Januar des Folgejahres, Mietaufwendungen, Leasingsonderzahlungen.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>

4. Durchführungsempfehlungen

4.6.2 Prüfungsschwerpunkt: Passive Rechnungsabgrenzung

Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Erträge in kommenden Haushaltsjahren darstellen. Beispiele für passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Vorauszahlungen von Miete und Pacht, Zuwendungen für konsumtive Güter.

Der Prüfungsschwerpunkt „Passive Rechnungsabgrenzungsposten“ umfasst alle Prüfungshandlungen zum Bilanzposten „5. Rechnungsabgrenzungsposten“ der Passivseite gemäß § 47 Abs. 5 GemHVO und den in Zusammenhang stehenden Posten in der Ergebnisrechnung sowie der Finanzrechnung

<p>1. Existiert eine Aufstellung sämtlicher passiver Rechnungsabgrenzungsposten, durch die der Bilanzwert nachgewiesen wird, und wurde diese rechnerisch überprüft?</p> <p>Handlungsempfehlung: Wenn ein Ausweis unter diesem Bilanzposten vorliegt, sollte der Bilanzwert über eine entsprechende Aufstellung nachvollziehbar sein. Sinnvoll ist hier eine Auswertung der betroffenen Konten und der einzelnen Buchungen inkl. Buchungstext. Die Ansicht der einzelnen Buchungen kann auch über die Kontenauskunft erfolgen.</p> <p>Gemäß RLP-Kontenrahmenplan werden die aktiven Rechnungsabgrenzungskonten unter Konten der Kontengruppe 39 nachgewiesen.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>2. Wurden die Aufösungen der im Vorjahr gebildeten passiven Rechnungsabgrenzungsposten richtig vorgenommen?</p> <p>Handlungsempfehlung: Anhand der Kontenauszüge oder der Kontenauskunft ist erkennbar, welche Aufösungen vorgenommen wurden. Sie sind dadurch erkennbar, dass das passive Rechnungsabgrenzungskonto im Soll gebucht wird. Im Haben wird das entsprechende Ertragskonto angeordnet. Die Summe der Aufösungen sollte mit der Summe des Anfangsbestandes abgeglichen werden. Abweichungen ergeben sich daraus, wenn Aufösungen erst in kommenden Haushaltsjahren vorgenommen werden müssen.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>

Jahresabschluss 2016 nachgeholt.

4. Durchführungsempfehlungen

<p>3. Sind die mit den passiven Rechnungsabgrenzungsposten korrespondierenden Ertragsbuchungen in der Ergebnisrechnung ordnungsgemäß ausgewiesen?</p> <p>Handlungsempfehlung: Stichprobenartig ist zu prüfen, ob bei der Auflösung des Rechnungsabgrenzungskontos das richtige Ertragskonto angesprochen wurde, das im Vorjahr bzw. in Vorjahren abgrenzt wurde. Hilfreich ist dabei, wenn eine entsprechende Aufstellung der Buchungen aus den Vorjahren inkl. Buchungsbeleg vorliegt, so dass ein Auffinden zügig möglich ist.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <i>3. Anmerkungen zu Nr. 2</i></p>
<p>4. Wurden beim Vergleich mit den Vorjahreszahlen Abweichungen festgestellt und sind diese plausibel im Anhang erläutert?</p> <p>Handlungsempfehlung: Der aktuelle Rechnungsabgrenzungsposten, der in der Bilanz ausgewiesen wird, ist mit dem Vorjahreswert abzustimmen. Ist eine erhebliche Differenz festzustellen, muss eine entsprechende plausible Erläuterung im Anhang vorliegen.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
<p>5. Gibt es Anhaltspunkte für nicht gebildete, aber notwendige Rechnungsabgrenzungsposten?</p> <p>Handlungsempfehlung: Für die Prüfung empfiehlt es sich, die Ertragskonten in der Kontenauskunft zu sichten, insbesondere bei wiederkehrenden Erträgen, z. B. Mieterträge.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>

4.6.3 Prüfungsschwerpunkt: Eigenkapital

Unter Eigenkapital wird in der Bilanz die Differenz zwischen dem Vermögen auf der Aktivseite einerseits und den Schulden in Form von Verbindlichkeiten und Rückstellungen sowie den Sonderposten andererseits verstanden. Der Gegenwert des Eigenkapitals liegt nicht in einer tatsächlichen Beschaffenheit (z. B. Wertpapiere oder liquide Mittel) vor, sondern ist vielmehr der Gegenwert des Eigenkapitals entsprechend seinem

4. Durchführungsempfehlungen

Anteil an der Bilanzsumme in jedem Vermögensgegenstand enthalten. Das Eigenkapital gliedert sich in Kapitalrücklage, Sonstige Rücklagen, Ergebnisvortrag und Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

Bei der Eröffnungsbilanz ergab sich das Eigenkapital zunächst als Differenzgröße zwischen Aktiva und Passiva (Kapitalrücklage). In den Folgejahren kommt eine Zuführung zum Eigenkapital von außen lediglich durch eine Sonderrücklage in Form von passivierten Zuwendungen, deren ertragswirksame Auflösung der Zuwendungsgeber ausdrücklich ausgeschlossen hat, in Betracht. Das Eigenkapital wird daher hauptsächlich aus einbehaltenen Überschüssen der Jahresergebnisse der Verwaltungstätigkeit erhöht, kann aber auch durch Fehlbeträge vermindert werden.

Ist die Summe der Passivposten (u. a. Verbindlichkeiten, Schulden) höher als die Gesamtsumme der Aktivposten (Vermögen), so ist auf der Aktivseite dieser Betrag als „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ gesondert auszuweisen.

Der Prüfungsschwerpunkt „Eigenkapital“ umfasst alle Prüfungshandlungen zum Bilanzposten „1. Eigenkapital“ der Passivseite gemäß § 47 Abs. 5 GemHVO und den in Zusammenhang stehenden Posten in der Ergebnisrechnung sowie der Finanzrechnung.

1. Liegt bei Veränderungen der Eigenkapitalpositionen eine Erläuterung im Anhang vor?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Handlungsempfehlung:	
Der Anhang ist dahingehend zu prüfen, ob eine Erläuterung vorgenommen wurde.	
Anmerkung des Prüfungsausschusses:	
2. Hat sich die Kapitalrücklage im Vergleich zum Vorjahr verändert und wurde eine Erläuterung im Anhang vorgenommen?	
Handlungsempfehlung:	
Die Veränderungen sind in tabellarischer Form mit Anfangsstand und Entwicklung zum Abschlusswert im Anhang darzustellen und anschließend zu erläutern.	
Veränderungen der Kapitalrücklage ergeben sich zum einen aus der Verrechnung von Jahresüberschüssen gemäß § 18 Abs. 3 GemHVO oder von Jahresfehlbeträgen gemäß § 18 Abs. 4 GemHVO.	
Eine Veränderung der Kapitalrücklage kann auch durch Korrekturen der Eröffnungsbilanzwerte vorliegen (§ 14 KomDoppikLG).	
Anmerkung des Prüfungsausschusses:	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <i>keine Veränderung</i>

4. Durchführungsempfehlungen

3. Stimmt der ausgewiesene Bilanzposten Ergebnisvortrag mit den Ergebnissen der Vorjahre überein?	
Handlungsempfehlung:	
Der Ausweis im Posten „1.3 Ergebnisvortrag“ ist mit den Ergebnissen aus den Ergebnisrechnungen der Vorjahre abzugleichen. Es empfiehlt sich zur besseren Prüfbarkeit, dass an dieser Stelle gemäß § 18 Abs. 3 und 4 GemHVO fünf Konten gebildet werden, die jeweils das Ergebnis aus den letzten fünf Haushaltsjahren darstellen, z. B. 203101 Ergebnisvortrag 1. Vorjahr 203102 Ergebnisvortrag 2. Vorjahr 203103 Ergebnisvortrag 3. Vorjahr 203104 Ergebnisvortrag 4. Vorjahr 203105 Ergebnisvortrag 5. Vorjahr Eine ausführliche Erläuterung empfiehlt sich innerhalb des Anhangs.	
Anmerkung des Prüfungsausschusses:	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
4. Gibt es einen Ausweis unter dem Posten „Sonstige Rücklagen“ und ist dieser Ausweis gerechtfertigt?	
Handlungsempfehlung:	
Es ist zunächst zu prüfen, ob ein Ausweis unter dem Posten „1.2 Sonstige Rücklagen“ der Passivseite der Bilanz dargestellt wird. Wenn ja, sind die Konten und Buchungsvorgänge zu sichten, die zu dem Wertausweis geführt haben. Gemäß § 38 Abs. 3 GemHVO sind unter den sonstigen Rücklagen nur die erhaltenen Zuwendungen auszuweisen, deren ertragswirksame Auflösung durch den Zuwendungsgeber ausgeschlossen wurden. Die Bildung von sonstigen zweckgebundenen Rücklagen oder gar freien Rücklagen ist nicht zulässig. Die ehemals in der Kameralistik geführten Sonderrücklagen dürfen nicht unter diesem Bilanzposten enthalten sein.	
Anmerkung des Prüfungsausschusses:	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <i>Posten nicht vorhanden</i>
5. Bei Verbrauch des gesamten bilanziellen Eigenkapitals durch Verluste: Ist ein „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auf der Aktivseite ausgewiesen worden?	
Handlungsempfehlung:	
Wenn sich ein Überschuss der Passivposten über die Aktivposten ergibt, so ist der entsprechende Betrag am Schluss der Bilanz auf der Aktivseite unter dem entspre-	

4. Durchführungsempfehlungen

chenden Posten 5. darzustellen (siehe § 39 GemHVO). Somit stellt der Aktivposten „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ einen Korrekturposten zum Eigenkapital dar.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein, <i>kein vollständiger Verbrauch des Eigenkapitals</i>
4.6.4 Prüfungsschwerpunkt: Beteiligungsbericht Gemäß § 108 Abs. 3 GemO ist der Beteiligungsbericht eine Anlage des Jahresabschlusses. Der Bericht enthält gemäß § 90 Abs. 2 GemO die Beteiligungen der Gemeinde an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie mit mindestens 5 v. H. unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.
1. Ist ein Beteiligungsbericht, falls erforderlich, im Jahresabschluss enthalten? Wenn ja, ist der Beteiligungsbericht überschaubar und verständlich aufgestellt?
Handlungsempfehlung: Der Beteiligungsbericht kann in Form einer Anlage oder tabellarisch im Anhang mit den wichtigsten Informationen über die Beteiligungen der Gebietskörperschaft und den letzten geprüften Abschlussergebnissen aufgestellt sein. Angelehnt an die Vorschriften des § 48 Abs. 2 Nr. 20 GemHVO sollten mindestens folgende Informationen enthalten sein: <ul style="list-style-type: none">• Name und Sitz von Organisationen,• Höhe des Anteils am Kapital,• Eigenkapital oder ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag,• Ergebnis des letzten Geschäftsjahres.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein